

Ausbildungsplan

für die praktische Ausbildung in der Wahlstation

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung in der Wahlstation. Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Wahlstation ist eine der Stationen, die die Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 21. bis 24. Ausbildungsmonat.

Die Ausbildungsbehörde bietet in dieser Zeit den Rechtsreferendaren einen einmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO an. Ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme an dem Lehrgang verpflichtet (Ziffer II des Ausbildungsplanes zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung), wird die Zeit des Lehrgangs auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet.

Der Rechtsreferendar wird einer der in § 21 Abs. 2 BbgJAO genannten Stellen zugewiesen. Bereits in der nach § 21 Abs. 4 S. 2 BbgJAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein für die Ausbildung Verantwortlicher zu benennen. Dieser bleibt auch dann verantwortlich, wenn er die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle überträgt.

Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar ganztätig beschäftigt ist. Ihm soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten; es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für das Selbststudium etwa zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit benötigt. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

Im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann der Rechtsreferendar gemäß § 53 BRAO zum amtlich bestellten Vertreter des ausbildenden Rechtsanwaltes bestellt werden. Auch kann dem Rechtsreferendar durch den Ausbilder mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll vom Rechtsanwalt geprüft werden, ob der Rechtsreferendar nach seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse des Mandanten muss die Tätigkeit des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

Absolviert der Rechtsreferendar die Ausbildung im Ausland, hat die Ausbildungsstelle den Dienstantritt der Ausbildungsbehörde binnen eines Monats mitzuteilen. Bei einer inländischen Ausbildungsstelle genügt eine Mitteilung binnen Monatsfrist, wenn der Dienst nicht angetreten wird.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendare lernen, die in der Station anfallenden typischen Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden,
- die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit in der Wahlstation typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Ausbilder in seiner täglichen Praxis immer wieder begegnen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

In Verfahren, in denen der Rechtsreferendar einmal tätig geworden ist, soll ihm nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll er über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden. Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfange tatsächlich mitgewirkt haben.

Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses Sorge zu tragen.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten

sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, finden die Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des BbgJAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation außer Kraft.

Anhang (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung	Leistung (Note/Punktzahl)	besprochen am

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den Februar 2010

Prof. Dr. Farke